

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Wissenschaftsjournalismus (BBPO-WJ)

des Fachbereichs Media

der Hochschule Darmstadt *University of Applied Sciences*

vom 19.5.2009

Aufgrund von § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt die nachfolgenden Besonderen Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus beschlossen.

Inhalt

§ 1 Allgemeines

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

§ 3 Umfang und Aufbau des Studiengangs Wissenschaftsjournalismus

§ 4 Voraussetzungen für das Studium

§ 5 Lehrformen

§ 6 Prüfungsleistungen

§ 7 Praxismodul

§ 8 Bachelormodul (Abschlussmodul)

§ 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 10 Übergangsvorschriften

§ 11 Inkraft-Treten

Anlage 1: Studienprogramm (Modulübersicht)

Anlage 2: Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

Anlage 3: Modulhandbuch

Anlage 4: Vertragsentwurf für Praxisphase

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bestimmungen bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus.

(2) Der Studiengang Wissenschaftsjournalismus wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben. Für den Studiengang kooperieren die Fachbereiche Media, Chemie- und Biotechnologie, Mathematik und Naturwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften und Soziale Arbeit.

(3) Der Studiengang wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Sie wird gemäß ABPO studienbegleitend durchgeführt. Die Prüfungsleistungen erfolgen nach Maßgabe der Modulbeschreibungen.

(4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ mit der Kurzform „B.A.“

§ 2 Qualifikationsziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums „Wissenschaftsjournalismus“ an der Hochschule Darmstadt ist eine wissenschaftlich fundierte und praxisorientierte Ausbildung. Die Absolventen werden dazu befähigt, naturwissenschaftliche Themen wissenschaftsjournalistisch und für die verschiedenen medialen Kanäle aufzuarbeiten. Deshalb vermittelt der Studiengang journalistische und wissenschaftsjournalistische Qualifikationen sowie naturwissenschaftliche Kenntnisse. Der enge Berufsbezug ist durch die intensive praktische Ausbildung vor allem in Lehrredaktionen und naturwissenschaftlichen Laboren und durch eine dreimonatige Praxisphase sichergestellt. Die Studierenden lernen im Berufsfeld der Wissenschaftskommunikation auch die Wissenschafts-PR kennen.

(2) Die Studierenden des Studiengangs Wissenschaftsjournalismus erwerben einen Abschluss, der zu anspruchsvoller beruflicher Tätigkeit qualifiziert. Durch das Bestehen der Bachelorprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die für den Übergang in die Berufspraxis oder einen weiterführenden Master-Studiengang notwendigen Fachkenntnisse auf wissenschaftlicher Grundlage erworben wurden. Hierzu zählen auch fundierte sozial- und geisteswissenschaftliche Kenntnisse sowie soziale und fremdsprachliche Kompetenz, wie sie im Journalismus erwartet werden. Die Absolventen sollen in der die Scientific Community dominierende Fremdsprache Englisch ein Niveau erreichen, das ihnen mindestens die Recherche in dieser Sprache ermöglicht (entspricht B2).

§ 3 Umfang und Aufbau des Studiengangs Wissenschaftsjournalismus

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Studium im Studiengang Wissenschaftsjournalismus kann nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs sind 180 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) gemäß dem Studienprogramm zu erwerben.

(3) Der Studiengang Wissenschaftsjournalismus gliedert sich in ein Basisjahr, ein Vertiefungs- sowie ein Berufsvorbereitungsjahr. Er wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(4) Das Studienprogramm mit den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen ist in Anlage 1 dargestellt (Modulübersicht). Form und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtmodule einschließlich der Modulprüfungen sind dem Modulhandbuch mit den Modulbeschreibungen (Anlage 3) zu entnehmen. Die Regelungen für die Durchführung der berufspraktischen Phase ergeben sich aus § 7.

§ 4 Voraussetzungen für das Studium

(1) Die Aufnahme des Studiums Wissenschaftsjournalismus setzt voraus:

a) den Nachweis einer Hochschulschulzugangsberechtigung nach § 63 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG)

b) den Nachweis eines mindestens sechswöchigen Vorpraktikums (Vollzeit); dieses kann abgeleistet werden in:

- der Redaktion eines publizistisch tätigen, aktuellen Online-Mediums,
- der Redaktion einer Tageszeitung oder einer regelmäßig erscheinenden von einer professionellen Redaktion geführten Zeitschrift oder Wochenzeitung,
- in einer Nachrichtenagentur,
- in einer Rundfunkredaktion (Hörfunk oder Fernsehen) oder
- in Agenturen bzw. Abteilungen für Öffentlichkeitsarbeit/PR

c) Das Vorpraktikum soll bis zur Aufnahme des Studiums absolviert sein. Zum Zeitpunkt der Einschreibung ist eine entsprechende Bestätigung des Praktikumsgebers bzw. ein Praktikumsvertrag vorzulegen. Der erfolgreiche Abschluss des Praktikums wird durch die Studierende/den Studierenden zum Studienbeginn belegt.

d) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss oder ein Praktikumsbeauftragter des Studiengangs den Nachweis des Vorpraktikums bis zum Beginn des dritten Fachsemesters gestatten. Der Nachweis des Vorpraktikums ist Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulen des dritten Fachsemesters.

e) Alternativ zum Vorpraktikum kann eine mindestens sechsmonatige regelmäßige freie Mitarbeit in einer einschlägigen Redaktion oder PR-Stelle anerkannt werden. Neben einer Bestätigung der Redaktion bzw. PR-Stelle kann der Prüfungsausschuss einen Nachweis durch Arbeitsproben verlangen.

f) Berufsausbildungen zu redaktionellen Tätigkeiten oder zu PR-Tätigkeiten können auf Antrag als Vorpraktikum anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Das Studium und die spätere berufliche Tätigkeit im Wissenschaftsjournalismus erfordern eine hohe Kompetenz in der deutschen Sprache und in mindestens einer Fremdsprache (erste Priorität: Englisch). Journalistisches Deutsch und stilistische Übungen sind Gegenstand der Textausbildung im Studiengang. Grundsätzliche Defizite in der deutschen Sprache können hierbei jedoch nicht ausgeglichen werden.

§ 5 Lehrformen

(1) Neben den in § 4 ABPO vorgestellten Lehrformen sind im Studiengang Wissenschaftsjournalismus auch Lehrformen wie E-Learning oder Blended Learning möglich.

§ 6 Prüfungsleistungen

(1) Die Anmeldung zu den Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik. Die Termine für Prüfungen werden spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben. Der Aushang kann auch elektronisch erfolgen.

(2) Bei der Wiederholung einer Prüfungsleistung ist keine Meldung erforderlich. Eine gesonderte Ladung zur Wiederholungsprüfung erfolgt nicht.

(3) Möchte eine Studentin oder ein Student nicht zum im Studienverlauf vorgesehenen Zeitpunkt an einer Prüfung teilnehmen, so muss sie/er sich von dieser Prüfung abmelden. Eine Abmeldung von Prüfungsleistungen gemäß § 14

(4) ABPO ist bis zum Ablauf des 3. Tages vor der Prüfung über das elektronische Prüfungssystem möglich.

(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Zulassung zum Praxismodul und zum Bachelormodul sind in § 7 und in § 8 geregelt.

(5) Die Wiederholbarkeit von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen ist in § 17 ABPO geregelt. Nachholprüfungen werden im Folgesemester angeboten und müssen gemäß § 17 (4) ABPO zu diesem Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

(6) Studierende, deren Leistung erwarten lässt, dass sie nach dem ersten Studienjahr zwei oder mehr Module nicht

erfolgreich absolviert haben werden, können von der Studiengangsleitung zu einem Beratungsgespräch zum weiteren Verlauf des Studiums geladen werden.

§ 7 Praxismodul

(1) Die Praxisphase soll die Studierenden auf ihr künftiges berufliches Tätigkeitsfeld (Wissenschaftsjournalismus) vorbereiten. Die Studierenden beschaffen ihre Praxisstelle selbst. Ergänzend stellt der Studiengang Kontakte her. Die Anforderungen an ein Praktikum sind im Modulhandbuch festgelegt.

(2) Die Praxisphase dauert 12 Wochen und wird in der Regel im vierten Fachsemester absolviert. Vor- und nachbereitende Seminare sind Bestandteil der Praxisphase.

(3) Die Praxisphase soll möglichst bei einem einzigen Praktikumsgeber im In- oder Ausland absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Aufteilung auf zwei Praxisstellen mit einem jeweiligen Anteil von sechs Wochen erfolgen. Ein Wechsel der Praktikumsstelle ist nur zulässig, wenn dies zur Erreichung des Studienziels notwendig ist. Ein beabsichtigter Wechsel bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(4) Während der Praxisphase steht den Studierenden ein Hochschullehrer oder ein vom Studiengang ernannter Praxisbeauftragter des Studiengangs als Mentor zur Verfügung. Er dient auch der Praxisstelle als Ansprechpartner.

(5) Die Studierenden schließen mit der Praxisstelle einen Ausbildungsvertrag. In diesem sind die Ziele des Praktikums, die Verpflichtungen der Studierenden und der Praxisstelle geregelt. Diese ergeben sich aus der Modulbeschreibung. Ein Vertragsmuster findet sich in Anlage 4.

(6) In besonderen familiären Situationen (z.B. bei Alleinerziehenden) kann der Prüfungsausschuss auf Antrag Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums der Praxisphase ermöglichen. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, geeignete Nachweise zu fordern.

§ 8 Bachelormodul (Abschlussmodul)

(1) Das Abschlussmodul des Studiengangs Wissenschaftsjournalismus im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im sechsten (letzten) Semester vorgesehen. Es wird in diesen Besonderen Bestimmungen als „Bachelormodul“ bezeichnet.

(2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einem vorgegebenen Zeitraum selbständig eine Aufgabenstellung des Wissenschaftsjournalismus mit wissenschaftlich fundierten Methoden und Erkenntnissen zu lösen.

(3) Die Meldung zum Bachelormodul erfolgt in der Regel zum Ende des 5. Semesters. Der Prüfungsausschuss legt den Termin oder mehrere Termine zur Meldung fest. Die Termine werden spätestens vier Wochen vor der Meldefrist durch Aushang im Fachbereich bekannt gegeben.

(4) Die Meldung zum Bachelormodul muss schriftlich beim Prüfungsausschuss oder nach dem jeweils aktuellen Stand der das Prüfungswesen unterstützenden Technik erfolgen.

(5) Bei der Meldung ist der erfolgreiche Abschluss sämtlicher Module des ersten bis fünften Studienseesters inklusive der Praxisphase bis auf maximal zwei Module nachzuweisen.

(6) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. § 22 der APBO regelt die weiteren Einzelheiten zur Abschlussarbeit.

(7) Abweichend von § 22 (8) der APBO ist die Bachelorarbeit dreifach abzugeben und zwar zweimal in gebundener und gedruckter Form sowie einmal in elektronischer Form auf Datenträger. Die Abgabe erfolgt am vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Termin bis spätestens 12 Uhr im Sekretariat des Studiengangs und ist aktenkundig zu machen. Beim Versand auf dem Postweg gilt das Datum des Poststempels. Das Risiko des zufälligen Untergangs trägt die/der Studierende.

(8) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 23 ABPO Abs. 1 bis 3 bewertet.

(9) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit wird sie in einem Kolloquium gemäß § 23 ABPO Abs. 5 bis 7 vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium ist mit Ausnahme der Beratung und Bekanntgabe der Bewertung öffentlich; seine Dauer beträgt zwischen 15 und maximal 45 Minuten.

(10) Das Kolloquium wird gemäß § 23 Abs. 7 ABPO bewertet. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden. Bei erneutem Nichtbestehen sind die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu wiederholen.

(11) Die Gesamtnote des Bachelormoduls erfolgt gemäß § 23 Abs. 8 ABPO.

§ 9 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Form und Inhalt des Bachelorzeugnisses nach § 24 ABPO sowie der Bachelorurkunde nach § 25 ABPO sind in Anlage 2 dargestellt.

(2) Die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt gemäß § 15 Abs. 6 ABPO. Für die Ermittlung der Gesamtnote wird der Durchschnitt aller nach Leistungspunkten gewichteten Modulnoten berechnet. Allerdings wird hierbei das Praxismodul mit 10 Leistungspunkten gewichtet und die Note des Bachelormoduls wird nicht berücksichtigt. Die so ermittelte Durchschnittsnote fließt ohne Rundung zu 80 Prozent in die Gesamtnote ein. Die Note des Bachelormoduls hat einen Anteil 20 Prozent an der Gesamtnote.

(3) Die Wahlpflichtmodule werden im Zeugnis mit ihren Bezeichnungen und Modulnoten aufgeführt.

§ 10 Übergangsvorschriften

(1) Studierende des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus, die ihr Studium an der Hochschule Darmstadt vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch innerhalb von drei Jahren nach diesem Zeitpunkt nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen den Prüfungsanspruch.

(2) Studierende aus dem Studiengang Wissenschaftsjournalismus gemäß Absatz 1 können beim Prüfungsausschuss schriftlich den Wechsel in diese Besonderen Bestimmungen beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Wechsel. Die Studierenden erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach diesen Besonderen Bestimmungen geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) Die von Studierenden gemäß Absatz 1 bislang im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus erbrachten Leistungen werden in entsprechender Anwendung des § 19 ABPO angerechnet.

(4) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß § 9 Abs. 1 werden alle noch verbliebenen Studierenden des Studiengangs Wissenschaftsjournalismus durch Beschluss des Prüfungsausschusses in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus gemäß diesen Besonderen Bestimmungen überführt.

§ 11 Inkraft-Treten

(1) Diese BBPO tritt mit Beginn des Wintersemesters 2010/11 in Kraft.

Dieburg, den

.....

Prof. Andrea Krajewski

(Dekanin des Fachbereichs Media)

Herr

geboren am
in

hat im Fachbereich
im Studiengang

die Bachelorprüfung abgelegt
und dabei die folgenden Bewertungen erhalten
sowie Punkte (CP = Credit Points) nach dem
European Credit Transfer System (ECTS)
erworben:

Pflichtmodule

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

→

Bachelor-Zeugnis
Tom Test-84_958_2010

Wahlpflichtmodule

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

(CP)

Die Bachelorarbeit mit Kolloquium
über das Thema Thema der Abschlussarbeit

wurde bewertet mit (CP)

Insgesamt erworbene Punkte nach ECTS CP

Gesamtbewertung

Darmstadt, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Der Leiter des Prüfungsamtes

Die Hochschule Darmstadt
verleiht

geboren am
in

aufgrund der am
im Fachbereich
im Studiengang
bestandenen Bachelorprüfung

den akademischen Grad

Kurzform

Darmstadt, den

Der Präsident

Der Dekan

AUSBILDUNGSVERTRAG

zwischen dem Unternehmen/der Behörde

.....

Anschrift..... Tel.-Nr.

..... Telefax

E-Mail

- nachfolgend **Praxisstelle** genannt - und

Herrn/Frau

.....

Anschrift Matr.-Nr.

..... Tel.-Nr.

- nachfolgend **Studentin/Student** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Durchführung der Praxisphase geschlossen, die für das Studium an der Hochschule Darmstadt -nachfolgend h_da genannt-, im Fachbereich Media, Studiengang Wissenschaftsjournalismus, vorgeschrieben ist.

(1) Die praktische Tätigkeit dauert _____ Wochen.

Sie beginnt am _____ und endet am _____ .

(2) Die Praxisstelle soll

- (a) die Studierenden in Teilbereichen mitarbeiten lassen, die für die Berufsfelder Wissenschaftsjournalismus bzw. Wissenschafts-PR maßgeblich sind.

Dazu gehören im Bereich des Journalismus u.a.:

- Themenfindung, Recherche, Textproduktion,
- Visuelle und akustische Umsetzung von Beiträgen,
- Einblick in technische Produktionsabläufe,
- Einsicht in Betriebsabläufe, Teilnahme an Redaktionskonferenzen, Vermittlung von Projektmanagementkenntnissen etc.

Dazu gehören im Bereich der PR/Öffentlichkeitsarbeit u.a.:

- Mitarbeit bei der Erarbeitung eines externen und/oder internen Kommunikationskonzeptes,
- Umsetzung von Kommunikationsangeboten,
- Text- und Bildproduktion,
- Presse- und Medienarbeit,
- Termin- und Ressourcenplanung, Kostenkalkulation/Controlling u. Evaluation,
- Einsicht in Betriebsabläufe, Vorbereitung u. Teilnahme von und an Konferenzen und Präsentationen etc.

- (b) einen fachlichen Ansprechpartner zur Betreuung und zur Bestätigung der praktischen Tätigkeit benennen, nachfolgend Betreuer genannt,

Betreuer:

- (c) einen Nachweis über Ausbildungszeit mit Angabe der Fehlzeiten und die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie Erfolg der Ausbildung ausstellen und

- (d) die Teilnahme an Prüfungen und Gremienarbeit der h_da sowie begleitenden Lehrveranstaltungen ermöglichen.

(3) Die Studentin/Der Student verpflichtet sich,

- (a) die gebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- (b) die ihr/ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig auszuführen,
- (c) den Weisungen des Betreuers und sonstiger mit der Tätigkeit beauftragter Personen zu folgen,
- (d) die an der Praxisstelle geltenden Ordnungen einzuhalten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitszeitregelungen,
- (e) fristgerecht einen Bericht vorzulegen und
- (f) ein vorzeitiges Beenden der Tätigkeit unverzüglich der Studiengangsleitung Wissenschaftsjournalismus anzuzeigen.

- (4) Die Studentin/Der Student bleibt an der h_da mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert.
- (5) Die Studentin/Der Student hat im gleichen Umfang Schweigepflicht wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Dem steht die Anfertigung des Berichtes nicht entgegen. Soweit der Bericht Tatbestände enthält, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf dies der Einwilligung der Praxisstelle.
- (6) Vergütung:
- (7) Dem/Der Student/in wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (8) Diese Vereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Praxisstelle die im Absatz (2) aufgeführten Tätigkeiten nicht ermöglichen kann oder der/die Student/in, die im Absatz (3) genannten Pflichten gröblich oder nachhaltig verletzt.

Diese Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen unterzeichnet. Je 1 Exemplar erhalten die Praxisstelle, die Studentin/der Student und die h_da, vertreten durch die Leitung des Studienganges Wissenschaftsjournalismus.

Ort:.....

Datum:.....

.....
Praxisstelle

.....
Studentin/Student

DEPARTMENT OF MEDIA
SCIENCE JOURNALISM

Phone +49-6071-829-420
or: +49-6071-829-433
Fax +49-6071-829-425

Max-Planck-Str. 2
64807 Dieburg
GERMANY
E-mail: journalismus@h-da.de

EXAMINING BOARD

PRACTICAL TRAINING AGREEMENT

Between the company/institution

Address:

Phone:

Fax:

E-Mail:

in the following called **practical training employer** and

Mr./Ms..... Matr. Register.....

Address..... Phone No:.....

- in the following called **student** -

The following agreement is concluded to carry out the practical training stage (Praxisphase) stipulated by the regulations for the course of studies science journalism within the department of media at the University of Applied Sciences (h_da) Darmstadt.

(1) The practical training lasts weeks.
It starts on and ends on .

(2) The practical training employer should

(a) let the students work in fields substantial for journalism/science journalism.

These include among others:

- Choice of subject, research, text production,
- Visual and acoustic realisation of contributions,
- Insight into technical production processes,
- Insight into company/institution processes, attendance of editorial conferences, conveying knowledge concerning project management, etc.

- (b) name a representative to be in charge of and to confirm the practical training, in the following called practical training supervisor,

practical training supervisor:

- (c) give a written reference on the practical training and
- (d) enable participation in exams and committee work at the h_da Darmstadt.

(3) The student commits her/himself

- (a) to carry out the tasks assigned to her/him carefully,
- (b) to follow the instructions of the practical training supervisor and other persons in charge hereof,
- (c) to follow the rules valid at the practical training employer, especially the regulations on accident prevention and working hours,
- (d) to make up for working hours lost for which she/he is responsible,
- (e) to supply a report on the practical training semester and
- (f) to inform the practical training supervisor of the course of studies science journalism immediately of a premature end of the practical training.

(4) The student remains registered at the h_da Darmstadt with all rights and duties.

(5) The student is obliged to the pledge of secrecy just the same as the employees of the practical training employer. This is no obstacle to writing a report on the practical training semester. Parts of the report subject to the pledge of secrecy require the consent of the practical training employer.

(6) Re-imburement of costs and expense allowance

(yes):

(no):

(7) The student is advised to take out a personal liability insurance.

(8) This agreement may be terminated without notice at any time for important reasons. An important reason especially exists if the practical training employer cannot make possible the activities specified in section (2) or if the student violates the duties specified in section (3) grossly or with lasting effect.

This agreement is signed in three copies. One copy each is for the practical training employer, the student and the h_da Darmstadt, represented by the BPS supervisor of the course of studies online journalism.

Place:.....

Date:.....

.....

Practical Training Employer

.....

Student